

im Rahmen der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen stellt keine Mitteilung der Erfinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 PatG dar.

3. Für eine durch ein Wirtschaftspatent geschützte Erfindung ist eine Vergütung auch dann zu zahlen, wenn die Benutzung vor Inkrafttreten des Patents oder vor der Patentanmeldung lag, sofern in dieser Zeit die Voraussetzungen für eine Vergütung der Erfindung als Neuerervorschlag gegeben waren.

4. Als eine Vergütungsstreitigkeit bei Wirtschaftspatenten i. S. von § 50 Abs. 1 PatG ist auch ein solcher Streitfall aufzufassen, der aus einer Benutzungshandlung vor Inkrafttreten des Patents oder vor der Patentanmeldung erwächst.

5. Die nicht rechtzeitige Zahlung der Vergütung für eine durch ein Wirtschaftspatent geschützte Erfindung löst keinen Anspruch auf Verzugs- oder Prozeßzinsen aus.

OG, Urt. vom 8. Februar 1972 - 2 UzP 6/71.

Aus den Gründen:

Soweit im vorliegenden Rechtsstreit Bestimmungen des Neuererrechts zur Anwendung zu kommen haben, sind sie gemäß § 33 Abs. 2 der am 1. Januar 1972 in Kraft getretenen Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 1) der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) in der Fassung der Änderungsverordnung zur Neuerer Verordnung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 392) zu entnehmen, da die hier strittigen Forderungen — sofern sie begründet sind — bereits vor dem 1. Januar 1972 fällig waren.

Das Patentgericht hat im Ergebnis zutreffend erkannt, daß dem Verklagten kein vergütungsfreies Mitbenutzungsrecht an der Erfindung der Kläger gemäß § 7 Abs. 1 PatG zusteht, wengleich er — worin dem Patentgericht entgegen der Auffassung der Kläger ebenfalls zu folgen ist — im Zeitpunkt der Anmeldung zumindest die für eine Benutzung erforderlichen Veranstaltungen bereits getroffen hatte. Das ergibt sich aus folgenden Gründen:

Das Wirtschaftspatent ist seinem Wesen nach nicht auf die Ausschließung anderer von der Nutzung an einer Erfindung gerichtet, es ist vielmehr ein Rechtsinstitut, das insbesondere die Förderung der Erfindertätigkeit, die umfassende Nutzung der Erfindungen und die Anerkennung der schöpferischen Leistung der Erfinder zum Ziele hat. Demgemäß hat die seinerzeit gültige Erste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 536) in § 1 Abs. 2 und 3 vorgesehen, daß die Benutzung einer Erfindung bis zum Inkrafttreten eines Wirtschaftspatents oder bis zu seiner Bestätigung nicht etwa vergütungsfrei ist, sondern daß dafür eine Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung von Neuerervorschlägen zu zahlen ist, die auf die spätere Patentvergütung anzurechnen ist.

Diese Regelung steht in prinzipieller Übereinstimmung mit § 17 Abs. 2 der ab 1. Januar 1972 gültigen Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBl. 1972 II S. 11), wonach bei der Vergütung eines Wirtschaftspatents die vor seiner Anmeldung und Prüfung auf alle Schutzvoraussetzungen erfolgten Benutzungshandlungen der Erfindung zu berücksichtigen sind. Eine auf die schöpferische Leistung der Erfinder zurückzuführende Benutzung auch vor dem Inkrafttreten und der Anmeldung des Patents führt demnach kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung dann nicht zum Ausschluß der Vergütung für die

Benutzung in dieser Zeit, wenn die Voraussetzungen für die Vergütungszahlung als Neuerervorschlag vorliegen, wobei es im Prinzip ohne Bedeutung ist, ob die Benutzung in dem Betrieb erfolgt, in dem die Neuerung eingereicht ist oder in einem anderen.

Daraus muß abgeleitet werden, daß in den Fällen, in denen die erfinderische Lösung, die vergütungsrechtlich zunächst als Neuerung zu behandeln ist, einem Betrieb im Rahmen des normalen Wirtschaftsablaufs, insbesondere in Erfüllung von Wirtschaftsverträgen, zugeht, kein Mitbenutzungsrecht begründet, wenn der empfangende Betrieb sie vor der Anmeldung als Wirtschaftspatent in Benutzung genommen oder die dafür erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat. Denn dessen Inhalt besteht ja im wesentlichen gerade darin, die patentgemäße Erfindung ohne Zahlung einer Vergütung benutzen zu können, was dem mit dem Rechtsinstitut des Wirtschaftspatents verfolgten Anliegen entgegensteht, nicht nur die moralische, sondern auch die materielle Anerkennung der schöpferischen Leistung der Erfinder bei Gewährleistung einer umfassenden und schnellen Nutzung der Erfindung zu sichern. Damit ergibt sich, daß sich die Begründung eines Mitbenutzungsrechts gemäß § 7 Abs. 1 PatG bei Wirtschaftspatenten in der Tat im wesentlichen auf Doppelerfindungen beschränkt, was das Bezirksgericht richtig erkannt hat (vgl. auch Erfinder- und Neuererrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1968, Bd. 1, S. 207 ff.).

Im vorliegenden Falle waren die Voraussetzungen für die Vergütungszahlung zunächst als Neuerung gegeben, da der Neuerervorschlag der Erfinder zwar sehr spät, aber noch vor seiner Realisierung eingereicht wurde. Er ist am 9. März 1966 beim volkseigenen Projektierungsbetrieb I, dem Beschäftigungsbetrieb der Erfinder, eingegangen und wurde dem Verklagten am 1. Juni 1966 zugeleitet. Die Realisierung im Sinne des Eingangs in den Stand der betrieblichen Technik wurde aber erst in der Zeit vom 16. Juni bis 8. September 1966 mit der Abnahme der erfindungsgemäßen Lüfterzentralen abgeschlossen, so daß mit der Einreichung zu diesem Zeitpunkt noch der Vorschrift des § 10 Abs. 4 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 genügt war, wonach Neuerungen vor ihrer Realisierung einzureichen sind.

Zu erörtern ist damit in diesem Zusammenhang lediglich noch, ob nach dem vorliegenden Sachverhalt von einer Mitteilung der Erfindung durch die Patentinhaber selbst ausgegangen werden kann (§ 7 Abs. 1 Satz 4 PatG). Das hat das Bezirksgericht mit zutreffender Begründung verneint. Die Bekanntgabe der die erfinderische Lösung enthaltenden Projektierungsunterlagen durch ihren Beschäftigungsbetrieb an den Verklagten im Rahmen von Wirtschaftsverträgen, worauf sie selbst keinen unmittelbaren Einfluß hatten, stellt keine Mitteilung durch die Erfinder dar.

Eine Mitteilung im Sinne dieser Vorschrift erfordert ein aktives Handeln der Erfinder selbst, da sie nur dann in der Lage sind, sich ihre Rechte vorzubehalten, was Voraussetzung ist, wenn sie geltend machen wollen, daß sich der nutzende Betrieb nicht auf Benutzungs- oder Vorbereitungshandlungen für das Entstehen eines Mitbenutzungsrechts berufen kann, die er innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung getroffen hat. Auf die Frage, ob diese Sechsmonatsfrist im vorliegenden Falle abgelaufen war, kommt es somit mangels Mitteilung unmittelbar durch die Erfinder nicht an.

Damit steht fest, daß dem Verklagten kein Mitbenutzungsrecht zusteht und er sich nicht mit dem Hinweis darauf einer Vergütungszahlung entziehen kann. Dafür stehen ihm auch keine anderen Gründe zur Seite.

Daß der Verklagte als vergütungspflichtiger Nutzer der